

Bereitstellungstag: 09. Juli 2024

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderung vom 08. Juli 2024 der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04.10.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

(2) Steuerbefreiung befristet für drei Jahre wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden.

Für Hunde, die im Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Troisdorf mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

Der Nachweis der Übernahme ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.

Wird die Steuerbefreiung für Hunde ab einem Alter von 8 Jahren beantragt, ist das Alter des Hundes durch das Tierheim oder tierärztlich zu bescheinigen.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird anstelle der befristeten Steuerbefreiung nach Abs. 2 eine Steuerermäßigung in Höhe der jeweiligen Steuer für den nicht gefährlichen Hund gewährt.

Eine unbefristete Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung, die mindestens 8 Jahre alt sind, wird gewährt, wenn für den Hund zusätzlich die Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht und für die Halterin oder den Halter die erforderliche Sachkunde nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) nachgewiesen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 08.07.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 08.07.2024

Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister